

DIE AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Amtlich beglaubigen können öffentliche Stellen, die ein **Dienstsiegel** führen.

Dies sind insbesondere:

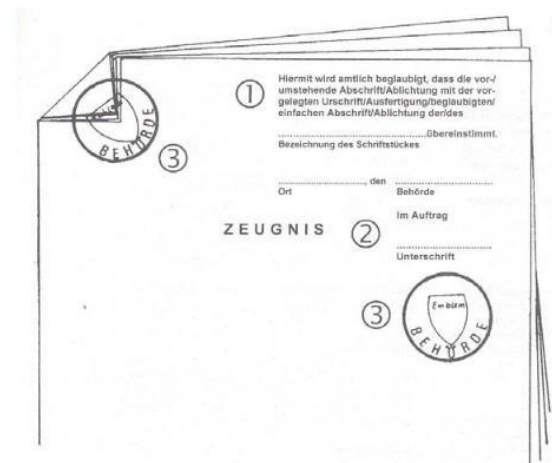
- Behörden, z.B. Gemeinde-, Kreis-, Stadtverwaltungen (Rathaus), Landkreise
- Untere Verwaltungsbehörden wie Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher
- Ämter, z.B. Landratsamt, Finanzamt, Agentur für Arbeit
- Notare
- Öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen
- Polizei und Gerichte
- Bundeswehr
- Handwerkskammern

(beglaubigte Kopien werden auch anerkannt, wenn die Kopie von der Stelle angefertigt und abgestempelt wird, die auch das Original ausgestellt hat, z.B. Schulen, Universitäten)

Auch an unseren Dualen Standorten der IU (Bad Honnef, Bad Reichenhall, Berlin, Bremen, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt, Hamburg, München) können Urkunden kostenlos verifiziert werden. Notwendig dafür, ist nur eine Kopie und das Original der Urkunde.

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen unter anderem von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen):

- Rechtsanwälte
- Vereine
- Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer
- Krankenkassen
- Sparkassen
- Banken



Die amtliche Beglaubigung muss, wie das Muster auf dieser Seite zeigt, mindestens enthalten:

1. Einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt, wie z. B. „Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“. (**Beglaubigungsvermerk**)
2. **Die Unterschrift** des Beglaubigenden
3. Den Abdruck des **Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Genügt die Beglaubigung den Anforderungen nicht, so kann die IU den Nachweis nicht anerkennen. Reichen Sie daher bitte keine regulären Kopien Ihrer Urkunden ein.

BEGLAUBIGTE KOPIEN AUS ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ

Da die örtlichen Behörden oftmals mit der Bezeichnung „beglaubigte Kopie“ Schwierigkeiten haben, genügt eine von den oben aufgelisteten Behörden angefertigte Kopie mit Stempel und dem Zusatz „Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“).

AUSLÄNDISCHE URKUNDEN AUSLÄNDISCHER ABSCHLÜSSE

Angenommen werden können nur Urkunden auf Deutsch oder Englisch. Alle anderssprachigen Urkunden müssen übersetzt werden. D.h. wir benötigen eine beglaubigte Kopie von der Originalurkunde und eine amtlich beglaubigte Übersetzung eines staatlich vereidigten Übersetzers.

Beglaubigungen können von folgenden Stellen erstellt werden:

- Konsulate und deutsche Botschaften
- Notare, die das Zeugnis mit dem Zeichen der Apostille beglaubigen
- Schulen und Universitäten, die das Zeugnis selbst erstellt haben